

Journal

für Konflikt- und Gewaltforschung

Journal of Conflict and Violence Research

Band 7 · Heft 2 · 2005 · S. 41-67

Thorsten Bonacker

Exklusion als Macht. Zu den Bedingungen der Konflikträch- tigkeit sozialer Ausgrenzung

Exclusion as Power: The Conditions Under which Social Exclusion Leads to Conflict

Abstract

This article describes the conditions under which social exclusion leads to conflict. Following Max Weber's concept of social organization, exclusion is defined as a person's lack of opportunity to participate in vital social systems of society. The article also links action theory and structural theory approaches. It systemizes the conditions for exclusion-based conflict identified by empirical research and theoretical discussion in a model of conflict formation.

The central assumption is that exclusion leads to conflict when groups perceive it as a collective sanction and thus as an expression of power. Conflicts that are based on such a perception tend to be conducted as power conflicts.

Lizenz

Dieser Artikel wird vom Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung der Universität Bielefeld mit Genehmigung der Autorin/des Autors veröffentlicht. Er steht unter einer Creative-Commons-Attribution-No-Derivative-Works-Lizenz (CC-by-nd). Es gilt der Lizenztext unter <http://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/de/legalcode>.

Exklusion als Macht. Zu den Bedingungen der Konfliktträchtigkeit sozialer Ausgrenzung

Wann extreme soziale Ungleichheit zu kollektivem Protest führt, ist eine der ältesten Fragen der Soziologie und eng mit ihrer Entstehungsgeschichte verknüpft. Die Wahrnehmung von Ausgrenzung als sozialem Problem hat in den Vereinigten Staaten Ende des 19. Jahrhunderts mit dazu beigetragen, dass sich die Soziologie etablieren konnte – damals als eine Art Problemlösungswissenschaft mit stark sozialtechnologischem Selbstverständnis. Auch von marxistischer Seite wurde der Zusammenhang zwischen Ungleichheit und der Entstehung und Eskalation sozialer Konflikte in den Mittelpunkt soziologischer Theoriebildung und Forschung gerückt (vgl. Collins 1985). Die Aktualität des Themas zeigt sich darüber hinaus an der Renaissance der Armutsforschung (Barlösius/Ludwig-Mayerhofer 2001), an der Diskussion um die Entstehung einer neuen underclass bzw. einer Gruppe von „Überflüssigen“ als sozialstruktureller Kategorie und am öffentlich (Gans 1995; Imbusch 2001) und politisch wahrgenommenen Problemdruck der Dynamik sozialer Ausgrenzung als Gefährdung der Zivilgesellschaft (Heitmeyer 2002; 2003; 2005; Herkommer 1999).

Was demgegenüber hingegen weitgehend fehlt, ist eine systematische Erfassung von Bedingungen, die für das Konfliktpotenzial sozialer Ausgrenzung verantwortlich sind. Allerdings geben sowohl die theoretischen Debatten etwa über Determinanten gesellschaftlicher Desintegration oder über sozialstrukturelle Konfliktursachen als auch empirische Forschungen zu kollektivem Protest zahlreiche Aufschlüsse zum Zusammenhang von gesellschaftlichem Ausschluss und sozialen Konflikten. Im Folgenden sollen diese verschiedenen Beiträge aufgegriffen, systematisiert und damit die Bedingungen der Konfliktträchtigkeit von sozialer Ausgrenzung theoretisch erfasst und modelliert werden. Zwei grundbegriffliche Anmerkungen sollen dem vorausgehen: Erstens leidet der Konfliktbegriff zumeist unter einer gewissen Unschärfe. Häufig wird er synonym für soziale Probleme oder aber – eingeschränkt – für Konflikt-

ursachen verwendet. Demgegenüber werden hier unter Konflikt soziale Auseinandersetzungen zwischen wenigstens zwei Parteien verstanden, die auf widersprüchlichen Erwartungen beruhen und die sich in divergierenden Interessen und Identitäten manifestieren (Bonacker/Imbusch 2003).

Zweitens gibt es in den letzten Jahren eine intensive Debatte über den Begriff der sozialen Exklusion. Vor allem die soziologische Systemtheorie hat diesen Begriff stark gemacht. Allerdings ist gegen eine solche Verwendung des Exklusionsbegriffs zurecht eingewendet worden, dass er zum einen inkonsistent sei und zum anderen nicht erlaube zwischen unterschiedlichen Formen und Abstufungen sozialer Ausgrenzung zu differenzieren und darüber hinaus Exklusion eher statisch als Zustand anstatt als dynamischen sozialen Prozess zu beschreiben (vgl. vor allem Kronauer 2002, 126ff; Schimank 1998).

Diesen Einwänden Rechnung tragend wird hier im Anschluss an Max Webers Konzept sozialer Chancen unter Exklusion weniger der vollständige Ausschluss von gesellschaftlicher Teilhabe als vielmehr die abnehmende *Chance* verstanden, inkludiert zu sein und an zentralen gesellschaftlichen Leistungen teilhaben zu können. Exklusion meint demzufolge die mangelnde oder geringe Chance sozialer Berücksichtigung in wichtigen gesellschaftlichen Funktionsbereichen. Für das Konfliktpotenzial sozialer Exklusion sind deshalb solche Ausgrenzungen von besonderer Bedeutung, die sich auf Mechanismen gesellschaftlicher Leistungsbereiche beziehen, etwa auf die Einklagbarkeit von Rechten, auf politische Partizipation, auf die Möglichkeit, Bildungsabschlüsse zu erreichen, oder auf Chancen des beruflichen Weiterkommens.

In der Frage, wann Exklusionen in Konflikte münden, gibt es klassisch zwei Positionen: eine strukturtheoretische und eine handlungstheoretische. Die strukturtheoretische Position sieht – vereinfachend gesagt – in Konflikten ein mehr oder weniger kausales Resultat gesellschaftsstruktureller Faktoren wie soziale Ungleichheit oder gesellschaftliche Differenzierung, während die handlungstheoretische Position Konflikte als Folge aggregierter individueller Entscheidungen betrachtet.

Der vorliegende Beitrag steht demgegenüber in der Tradition einer Vermittlung von handlungs- und strukturtheoretischen Ansätzen wie sie unter anderem von Anthony Giddens vertreten wird.

Im Mittelpunkt steht dabei die These, dass es vor allem von der Wahrnehmung sozialer Ausgrenzung abhängt, ob Konflikte entstehen. Wird Ausgrenzung als kollektive negative Sanktion, d. h. als zurechenbare Bestrafung einer Gruppe wahrgenommen, dann erhöht dies die Wahrscheinlichkeit sozialer Konflikte. Kollektive Wahrnehmung fungiert gewissermaßen als Mittler zwischen Strukturbedingungen auf der einen und Handlungsbedingungen auf der anderen Seite. Offen bleibt dabei allerdings, inwiefern diese Bedingungen die Austragungsformen von Konflikten determinieren. Hier sollte idealtypisch zwischen zwei Austragungslogiken unterschieden werden, die empirisch gemeinsam in einem Konfliktverlauf auftreten können: die Logik von Sach- und die Logik von Machtkonflikten.

Ziel des vorliegenden Artikels ist es ein Modell zu entwerfen, in dem die aus der empirischen Forschung und aus verschiedenen theoretischen Erklärungsansätzen bekannten Handlungs- und Strukturbedingungen systematisiert werden, um im Anschluss daran zwei idealtypische Austragungslogiken von Konflikten zu differenzieren. Dazu werden handlungs- und strukturtheoretische Ansätze miteinander verbunden und der enge, dichotomische systemtheoretische Exklusionsbegriff um Webers Konzept sozialer Chancen erweitert.

1. Konflikte zwischen Handeln und Struktur

Um den Übergang von sozialer Exklusion zu manifesten Konflikten zu erklären, bieten sich verschiedene soziologische Theorien an, die sich danach sortieren lassen, ob sie entweder den Struktur- oder den Handlungsaspekt betonen. Die Generierung von Konflikten wird dann entweder als Effekt von Exklusion produzierenden Gesellschaftsstrukturen oder als Folge des Handelns von Akteuren betrachtet. Auf der Seite der strukturbetonenden Ansätze finden sich etwa das Konzept der strukturellen Gewalt, der Desintegrationsansatz oder die human needs theory. Sie alle führen die Entstehung von Konflikten auf einen Mangel an gesellschaftlicher Ordnung oder an kollektiver Bedürfnisbefriedigung zurück. Im Kontext der kriminologischen Diskussion hat Vincenzo Ruggiero (2000) gegenüber solchen Ansätzen betont, dass es keineswegs zwingend sei, Konflikte als Folge struktureller Defizite zu sehen. Ebenso gut könnten jene

Defizite auch die Folge von Konflikten sein (vgl. auch Karstedt 2004). Auf der anderen Seite stehen Ansätze, die davon ausgehen, dass Akteure für die Entstehung von Konflikten entscheidend sind, etwa der Ressourcen-Mobilisierungsansatz, die Theorie kollektiver Akteure oder die Rational-Choice-Theorie. Hier wiederum bleibt der Zusammenhang von Exklusion als strukturbedingtem Phänomen und der Entstehung von Konflikten außer acht.

Jenseits dieser beiden klassischen Positionen haben sich eine Reihe intermediärer Ansätze entwickelt, die im Kern versuchen, Handeln und Struktur als zwei aufeinander bezogene Mechanismen von Vergesellschaftung zu konzeptualisieren (vgl. Greshoff/Kneer/Schimank 2003). In dieser Tradition stehend hat Anthony Giddens einen interessanten Vorschlag zur Überwindung dieses Struktur-Handlungs-Dualismus im Rahmen seiner Theorie der Strukturierung gemacht. Er greift dabei den Begriff des strukturellen Widerspruchs auf, der aus der marxistischen wie aus der Spieltheorie kommt. Unter einem strukturellen Widerspruch versteht Giddens die strukturbedingte Möglichkeit nichtintendierter Handlungsfolgen. „Widersprüche sind wahrscheinlich dort direkt mit Konflikt verknüpft, wo paradoxe Effekte entstehen oder von den Beteiligten für wahrscheinlich gehalten werden“ (Giddens 1992, 373). Solche paradoxen Effekte führen, so Giddens, in der Regel zu Widerstand und Protest, weil sie den strukturell bedingten Erwartungen der Akteure entgegenstehen. Ob Konflikte aus Widersprüchen entstehen, ist also eine Frage empirisch durch Akteure wahrgenommener nichtintendierter Folgen und der damit verbundenen Erwartungs-enttäuschungen.

Mit dieser Beschreibung der Generierung von Konflikten durch das Zusammenwirken von Struktur und Handeln lassen sich die gesuchten Bedingungen der Konfliktträchtigkeit sozialer Exklusion in einem ersten Schritt spezifizieren: *Funktionale Differenzierung produziert nämlich genau jenen Widerspruch, auf dessen Hintergrund nichtintendierte Handlungsfolgen politisiert werden können.* Unter funktionaler Differenzierung versteht man klassisch ein gesellschaftliches Differenzierungsprinzip, das besondere Mechanismen der Vergesellschaftung von Individuen etabliert. Inklusion, also die Einbeziehung von Individuen in gesellschaftliche Zusammenhänge etwa über soziale Rollen, wird in funktional differenzierten Gesellschaften durch Funktionssysteme organisiert. Der Wohlfahrtsstaat lässt sich

in diesem Zusammenhang als Institution auffassen, die versucht, ein gewisses Maß an Inklusion dauerhaft abzusichern. Zugleich aber behalten die Funktionssysteme ihre Autonomie insofern, als sie jeweils eigene Kriterien für Inklusion und Exklusion, d. h. für soziale Berücksichtigung und Ausgrenzung entwickeln.

Eine solche funktionssystemspezifische Steuerung von Inklusion und Exklusion hat zwei Folgen: Auf der einen Seite generiert sie das Postulat eines Inklusionsuniversalismus, weil niemand mehr aufgrund seiner Lebenslage und seines sozialen Status ausgeschlossen werden sollte. Insofern zielt funktionale Differenzierung ihrem Prinzip nach auf Allinklusion (vgl. Luhmann 1995a). Damit einher gehen relativ anspruchsvolle, legitime Erwartungen, an gesellschaftlichen Leistungen teilhaben zu können. Zugleich entwickeln sich egalitäre Gerechtigkeitsvorstellungen, die davon ausgehen, dass bei der Inklusion in Funktionssysteme alle Gesellschaftsmitglieder gleiche Chancen haben sollten. Auf der anderen Seite entsteht gerade dadurch, dass Inklusion auf autonome Teilsysteme übergeht, systembedingter Ausschluss. Funktionale Differenzierung verstärkt in diesem Sinne das Problem sozialer Ungleichheit und sozialer Ausgrenzung. Wir haben es also mit einer gleichzeitigen Universalisierung und Spezialisierung von Inklusion zu tun. Der paradoxe Effekt dieses Widerspruchs ist Exklusion aufgrund (der systemspezifischen Steuerung) von Inklusion. Die Enttäuschung, die von diesem Effekt ausgeht, bildet den Bodensatz für die Entstehung von Konflikten. Allerdings hat die Differenzierungstheorie und insbesondere die Systemtheorie genau diesen Zusammenhang zwischen sozialer Exklusion und sozialem Konflikt nicht nur weitgehend ignoriert, sie ist auch konzeptionell aufgrund eines sehr engen Exklusionsbegriffs nicht ohne weiteres in der Lage, die Frage nach der Konfliktträchtigkeit sozialer Exklusion zu beantworten.

Zwei einschränkende Bemerkungen sind an dieser Stelle zu machen. Erstens ist mit dieser Definition des Konfliktpotenzials sozialer Exklusion noch nichts über die Bedingungen der Konfliktträchtigkeit gesagt. Lediglich eine Verknüpfung der struktur- und der handlungsorientierten Perspektive kann mit dieser Beschreibung gewährleistet werden. Die Generierung von Konflikten muss demzufolge in einer solchen Verknüpfung gesucht werden, d. h. darin, dass Akteure Exklusionen als paradoxe Effekte funktionaler Differenzierung so wahrnehmen, dass daraus ein Konfliktpotenzial entsteht. Die im

Folgenden noch auszuführende These lautet, dass solche Ausgrenzungen ein Konfliktpotenzial besitzen, die als kollektive negative Sanktion, also als zurechenbare Bestrafung einer Gruppe durch eine andere wahrgenommen wird. Welche Bedingungen dafür entscheidend sind, ist damit noch offen. Im Folgenden wird vor diesem Hintergrund zwischen Handlungs- und Strukturbedingungen unterschieden. Der Mechanismus, der beide miteinander verknüpft, ist die Konfliktkommunikation, die für das Entstehen von manifesten Konflikten eine notwendige Bedingung ist, die aber weder einseitig aus Handlungs- noch aus Strukturbedingungen abgeleitet werden kann.¹

Wenn im Folgenden die Auffassung vertreten wird, Exklusion sei dann konfliktträchtig, wenn sie als kollektive negative Sanktion wahrgenommen und als nichtintendierte Folge damit politisiert wird, dann trifft dies offenkundig nicht auf alle Konflikte zu, die etwas mit sozialer Exklusion zu tun haben. Grundsätzlich lassen sich vier Möglichkeiten unterscheiden, in denen Exklusion zum Anlass für Konflikte genommen wird: Konflikte im Exklusionsbereich (a), Konflikte als Exklusionsstrategie (b), Konflikte als Inklusionsstrategie (c) und advokatorische Konflikte (d). Nur in den letzten drei Fällen kann davon gesprochen werden, dass sich das Konfliktpotenzial sozialer Exklusion an der kollektiven Wahrnehmung ablesen lässt, weil nur in diesen Fällen Exklusion als nichtintendierte Nebenfolge funktionaler Differenzierung politisiert wird, während Konflikte im Exklusionsbereich eher Folge der dort anzutreffenden Form von Entdifferenzierung sind.

(a) Exklusionsräume lassen sich als jene territorial fixierte Orte verstehen, in denen die Lebenswelt sozial Ausgegrenzter vorwiegend platziert ist. Solche Räume zeichnen sich unter anderem dadurch aus, dass staatliche Kontrolle und wohlfahrtstaatliches Regieren dort kaum noch statt findet.² Luhmann hat die Gewalthaltig-

¹ Der hier unterbreitete Vorschlag eines Modells der Konfliktgenese versucht in der Kontroverse zwischen einer auf interne Konfliktverläufe und einer auf externe Konfliktsachen zielende Konfliktforschung eine Brücke zu schlagen. Auf der einen Seite lassen sich empirisch überprüfbare Bedingungen angeben, die die Wahrscheinlichkeit von Konflikten erhöhen. Auf der anderen Seite determinieren diese Bedingungen aber nicht den Verlauf von Konflikten. Vgl. zu der Kontroverse die Beiträge von Hüttermann (2004) und Messmer (2004).

² Zu denken ist hier etwa an metropolitane Vorstädte (vgl. Dubet/Lapeyronnie 1994) oder an Formen von Segmentierung in Städten (Breyvogel 1989).

keit solcher Räume dadurch erklärt, dass hier nur noch Körper zählen und Personen auf ihre physische Existenz zurückgeworfen werden. Insofern ließe sich von einer Entdifferenzierung in solchen Räumen sprechen, weil sich Sozialität hier nicht über verschiedene, voneinander getrennte soziale Beziehungen, sondern über die gemeinsame Zugehörigkeit zu einem Sozialraum der „Überflüssigen“ herstellt. Sighard Neckel betont ähnlich wie Luhmann in diesem Zusammenhang die Verarmung von Sozialität und Solidarität in solchen gewaltoffenen Räumen: Während in Inklusionsräumen soziale Vergleiche zwischen Gruppen stattfinden, die unter Umständen zu Protesten über wahrgenommene Ungerechtigkeiten führen, ist „der typische Gefühlsausdruck dieser schwierigen Lage [sozialer Exklusion, TB] kaum noch als Neid zu bezeichnen, weil man im sozialen Nahraum seiner räumlichen Konzentration seiner Vergleichsmöglichkeiten weitgehend beraubt worden ist. (...) Deshalb beobachten Sozialforscher allenthalben, dass in diesen Milieus ungezügelter Wut ausbricht – über die eigene Innenwelt wie über die äußere Wirklichkeit, denen gegenüber gleichermaßen ein Gefühl des Ausgeliefertseins existiert“ (Neckel 1999, 161; vgl. auch Dubet/Lapeyronnie 1994). Gleichzeitig beherbergen solche Räume auch Risiken der Gewalteskalation – etwa als Aktionsräume terroristischer Gruppen. Offen bleibt allerdings die Frage, ob die Beschreibungen der Konfliktintensität der Exklusionsräume nicht allzu stark von der Vorstellung eines Ordnungsverlusts gekennzeichnet sind und ob es nicht eher eine spezifische, unter Umständen gewaltbasierte Herstellung sozialer Ordnung mit eigenen Hierarchien, Normen und sozialer Kontrolle ist, die solche Lebenslagen charakterisiert. Konflikte wären dann ein spezifisches Bindungsmittel in Räumen, in denen es nur wenig Aussicht auf soziale Berücksichtigung durch gesellschaftliche Teilsysteme gibt.

(b) Eine zweite Verbindung zwischen Exklusion und Konflikt thematisieren die Forschungen zu Vorurteilen, Menschenfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus. Jene „unechten Konflikte“ (Coser 1965) lassen sich als Exklusionsstrategien verstehen, durch die Gruppen sozial ausgegrenzt werden sollen. Mechanismen dafür resultieren vor allem aus In- und Outgroup-Identifikationen, die mit entsprechenden generalisierten negativen Einstellungen auf der einen und konfliktträchtigem Verhalten auf der anderen Seite korrespondieren und die häufig mit symbolischen Abwertungen anderer

Gruppen beginnen (vgl. Heitmeyer 2002ff; Wagner/Christ/Kühnel 2002). Inwieweit diese Konflikte selbst Folge von Exklusionsängsten sind, ist eine empirische Frage. Vieles spricht aber dafür, davon auszugehen, dass die Wahrnehmung einer Bedrohung des sozialen Status unter Umständen zu der Vorstellung führt, bestimmte outgroups seien für diese Bedrohung verantwortlich. Exklusion ist insofern zum einen im Sinne einer Perzeption des eigenen Statusrisikos Anlass zum Konflikt und zum anderen in Bezug auf die Ausgrenzung anderer Gruppen dessen Ziel.

(c) Eine dritte mögliche Verbindung von Exklusion und Konflikt stellen jene Konflikte dar, die sich als Inklusionsstrategien beschreiben lassen. Exklusion wird dann zum Anlass für kollektiven Protest. Im Mittelpunkt stehen hier Konflikte, die in einer spezifischen Weise auf den geringen Chancen sozialer Berücksichtigung beruhen. Dabei muss es sich keineswegs zwangsläufig um Anerkennungskämpfe handeln, auch wenn dies den Selbstinterpretationen kollektiver Akteure weitgehend entspräche. Vielmehr können Konflikte ein Vehikel sein, Inklusion herzustellen, etwa dadurch, dass man durch Konflikte Aufmerksamkeit erlangt oder dass Konflikte selbst das Medium der Inklusion sind. Massenmedien spielen hier offenbar eine herausgehobene Rolle, weil sie sehr sensibel für Konflikte sind, über das Publikum fast jeden auf der Welt inkludieren und Konflikte in der Weltgesellschaft auch in entfernten Gebieten für alle repräsentieren können (Shaw 1998).

Ebenso wie (d) advokatorische Konflikte, in denen Exklusion im Inklusionsbereich bspw. von Protestbewegungen und advokatorischen Netzwerken skandalisiert wird, basieren solche Konflikte auf dem paradoxen Effekt funktionaler Differenzierung, zugleich Inklusion nahe zu legen und Exklusion hervorzubringen. Für jene Konflikte gilt, dass Exklusion die äußere Umwelt des Konflikts bildet und folglich in diesem Sinne als Realisierung eines Konfliktpotenzials sozialer Exklusion betrachtet werden kann.

Für den Übergang von sozialer Exklusion zu Konflikt möchte ich im Folgenden die These vertreten, dass Exklusion in dem Maße konfliktträchtig ist, wie sie als *kollektive negative Sanktion* wahrgenommen wird. In diesem Fall wird Exklusion zum Anlass für einen Konflikt, der sich in der Regel gegen diejenigen richtet, die als Urheber der Sanktion identifiziert werden. Entscheidend für das Konfliktpotenzial sozialer Exklusion ist demzufolge nicht die Qualität der Ex-

klusion als besonderer sozialer Lage, sondern deren Wahrnehmung und Skandalisierung.

2. Handlungsbedingungen

Soziale Ausgrenzung kann, muss aber nicht in Konflikte umschlagen. Deshalb stellt sich die Frage, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit Exklusion Anlass für Konflikte bietet. Grundsätzlich, so die These, muss Exklusion in einer spezifischen Weise wahrgenommen werden, nämlich als kollektive negative Sanktion. Nur dann beinhaltet soziale Ausgrenzung im hier beschriebenen Sinne ein Konfliktpotenzial. Ausgeklammert bleibt hier zunächst die Frage, ob und inwiefern es einen Zusammenhang zwischen sozialer Lage und deren Wahrnehmung durch die Betroffenen gibt. Ein solcher Zusammenhang ist, dies hat die Ungleichheitsforschung immer wieder gezeigt, nicht eindeutig und hängt in hohem Maße von legitimen Ansprüchen und milieubedingter Zufriedenheit ab.

Exklusion muss offenkundig nicht als Sanktion verstanden werden. Eine Vielzahl von Exklusionen sind unproblematisch oder werden im Zusammenhang mit individualistischen Orientierungen auf persönliches Versagen zurückgeführt. Das kann zu verhängnisvollen psychischen Folgen führen, zur Organisation von Unterstützernetzwerken oder zur sozialen Isolation. Gleiches gilt für den Fall, dass Ausgrenzungen als ungerecht empfunden werden. Gerechtigkeitsvorstellungen sind ohne Zweifel ein wichtiger Hinweis auf mögliche Bewertungen von Exklusion. So konnte etwa die empirische Gerechtigkeitsforschung zeigen, dass die Bewertung von Ausgrenzungen an Gerechtigkeitsurteile und -einstellungen gebunden ist (vgl. Liebig 2002). Dennoch bleibt damit noch unklar, warum Ungerechtigkeitsempfindungen in Konflikte umschlagen. Konfliktträchtig sind Exklusionen erst dann, wenn sie als eine illegitime Ausübung von Macht durch eine andere Gruppe oder durch Institutionen interpretiert werden. Dies stellt die Basis für kollektives Handeln bzw. für einen im Namen der sanktionierten Gruppe vorgetragenen Protest und damit für einen Konflikt bereit. Der Konflikt, dessen Anlass Exklusion ist, impliziert damit einerseits die Beobachtung einer illegitimen Sanktion und andererseits die Simulati-

on einer Kollektivität, die keine ausreichende soziale Berücksichtigung erfährt.

Im einzelnen lassen sich fünf Handlungsbedingungen einer solchermaßen bestimmten Konflikträchtigkeit sozialer Exklusion unterscheiden: die fehlende Legitimität, soziale Vergleichsprozesse, normative Inklusionserwartungen, die Organisationsfähigkeit von Interessen, und plausible Kausalitätskonstruktionen.

- (1) Damit soziale Ausgrenzung zu Konflikten führt, muss sie als *illegitime Ausgrenzung* aufgefasst werden. Dies trifft für viele Ausgrenzungen nicht zu. Allerdings erlaubt der Inklusionsuniversalismus funktionaler Differenzierung kaum Rechtfertigungen für Exklusion auf der Ebene teilsystemspezifischer Inklusion. Eine wichtige Ausnahme von der (modernen) Regel der Vollinklusion stellt der Nationalstaat mit seiner institutionellen Verknüpfung askriptiver Merkmale mit der Berechtigung auf Inklusion dar. Innerhalb des nationalstaatlich verfassten politischen Systems dienen solche askriptiven Zugehörigkeitsmerkmale dazu, Ansprüche zu begrenzen und Exklusion zu legitimieren. Auf der Seite der Migranten führt dies zu einer Erhöhung des Exklusionsrisikos (vgl. Halfmann 1998; Bommes 1999). Entscheidend für die Konflikträchtigkeit von Exklusion ist jedoch, ob sich die institutionell vorgesehenen Mechanismen der Steuerung von Inklusion und Exklusion mit dem Legitimitätsglauben der Akteure treffen. Nur dann wird Exklusion akzeptiert und nicht als negative Sanktion gedeutet.
- (2) Für die Einschätzung sozialer Ausgrenzung sind offenkundig *soziale Vergleiche* von besonderer Bedeutung. Ausgrenzungen werden dann als Sanktion wahrgenommen, wenn andere vergleichbare Gruppen nicht exkludiert sind. Bereits die Theorie relativer Deprivation hat darauf hingewiesen, dass die Beurteilung von Benachteiligung davon abhängt, zwischen welchen Gruppen soziale Vergleiche stattfinden. Ted Gurr (1973, 268) zufolge besteht relative Deprivation aus der „wahrgenommenen Diskrepanz zwischen den Werterwartungen der Menschen und ihren Wertansprüchen, das heißt (als) Diskrepanz zwischen den Gütern und Lebensbedingungen, die ihnen nach eigener Überzeugung zustehen, und den Gütern und Bedingungen, die sie ihrer Meinung nach tatsächlich erlangen und behalten können.“ Für die Konflikträchtigkeit sozialer Exklusion ist entscheidend, auf wel-

che Gruppen sich Vergleichsprozesse beziehen und inwiefern Menschen der Auffassung sind, soziale Entbehnungen seien im Vergleich zu anderen Gruppen inakzeptabel (vgl. auch Moore 1987). Die empirische Gerechtigkeitsforschung hat in diesem Zusammenhang eine interessante Erweiterung der Theorie relativer Deprivation vorgeschlagen und zwischen Ungerechtigkeitsempfindungen in Bezug auf den eigenen Status und in Bezug auf die Regeln der Güterverteilung unterschieden. In dem Maße, wie Gruppen sowohl hinsichtlich ihrer eigenen sozialen Position als auch mit den Verteilungs- und Inklusionsregeln unzufrieden sind, steigt die Neigung zu unkonventionellem Protest und extremen Partizipationsformen (vgl. Lengfeld/Liebig/Märker 2002; vgl. auch Muller 1979). Allerdings lässt sich empirisch auch das Gegenteil, nämlich der Rückzug ins Private, feststellen (ebd., 262). Offenbar sind soziale Vergleiche und Ungerechtigkeitsempfindungen deshalb zwar eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung des Umschlags von sozialer Exklusion in Konflikte.

- (3) Soziale Vergleiche beziehen sich auf andere Gruppen und deren sozialen Status. Davon müssen grundsätzliche *Inklusionserwartungen* unterschieden werden, die eine wichtige Voraussetzung für das Konfliktpotenzial sozialer Exklusion sind. Solche Erwartungen, an gesellschaftlichen Leistungen teilzuhaben, müssen kontrafaktisch abgesichert sein und insofern einen normativen, enttäuschungsfesten Charakter haben. Die Konfliktträchtigkeit scheint deshalb besonders dort groß zu sein, wo Inklusion in Aussicht steht oder gestellt wird. Wer dauerhaft sozial ausgegrenzt ist, wird keine Inklusion mehr erwarten und immer weniger dazu neigen, Exklusion als negative Sanktion, also als Ausnahme von der Regel zu betrachten. Die Konflikte, die aus Exklusion resultieren, bewegen sich vermutlich deshalb in einer Zone zwischen Vollinklusion und Totalexklusion und treten dort auf, wo funktionale Differenzierung über nationalstaatliche Organisationen stratifikatorische und segmentäre Exklusionen verdrängt (vgl. Schroer 2001). Es entsteht die Erwartung auf Teilhabe, gepaart mit neuen Formen der Exklusion als paradoxe Folge funktionaler Differenzierung.
- (4) Dass partielle Inklusion eine notwendige Bedingung für die Herausbildung eines Konfliktpotenzials ist, zeigt sich auch dort, wo

sich Interessen mit Identitäten verbinden und *organisiert* werden müssen. Erst auf der Basis der Bildung von Gruppen, sozialen Bewegungen, Netzwerken oder Organisationen kann demnach Exklusion zum Anlass von Konflikten werden. Umgekehrt ergibt sich „mangelnde Konfliktfähigkeit (...) durch den institutionalisierten und/oder den gewaltsam durchgesetzten Ausschluss von den jeweils dominierenden Machtressourcen sowie aus der mangelnden Möglichkeit, Fähigkeit oder Bereitschaft zur Bildung von Gegenmacht“ (Kreckel 1992, 44). Verschiedene Autoren haben im Rahmen der Konflikt- und Protestforschung darauf hingewiesen, dass letztlich die Organisationsfähigkeit von Interessen über die Entstehung sozialer Konflikte entscheidet. So hat etwa Dahrendorf (1971) die Entstehung von Herrschaftskonflikten damit erklärt, dass aus einer ähnlichen sozialen Lage Quasi-Gruppen entstehen, die als Konfliktparteien auftreten können. Giddens (1987) verweist in diesem Kontext auf das Zusammenwirken administrativer und allokativer Ressourcen, damit sich politische Konfliktparteien konstituieren können. Dazu kommen symbolische Ressourcen, die Gruppenidentitäten herstellen und darüber Bereitschaften zum Protest mobilisieren und kollektive Deutungsmuster ermöglichen (vgl. Jenkins 1973; Bonacker/Schmitt 2004).³ Entscheidend ist dabei, dass die Wahrnehmung von Exklusion als negative Sanktion zum einen mit einer gemeinsamen kollektiven Identität und zum anderen mit der Fähigkeit, als kollektiver Akteur aufzutreten, verbunden wird. Dies bestätigt auch die Mobilisierungsforschung, die den Zusammenhang der Existenz sozialer Netzwerke und der Generierung sozialer Konflikte betont (vgl. McAdam 1986; Gerhards 1993)

- (5) Negative Sanktionen müssen von jemandem ausgesprochen werden. Deshalb gehört zu der Entstehung eines Konfliktpotenzials, dass eine kausale Verbindung zwischen der wahrgenommenen Exklusion und ihrer Verursachung hergestellt wird. Solche *Kausalitäten* bestehen aufgrund kollektiver Zuschreibungen, die plausibel sind, also soziale Geltung für sich beanspruchen können. Mit Bezug auf den Zusammenhang von Exklusion und Konflikt gilt hier, dass es nicht in erster Linie darum geht, Exklusion als Ursache für Konflikte zu betrachten, sondern

³ Vgl. dazu auch die Diskussion um die sozialstrukturelle Verortung der neuen Friedensbewegung (Schmitt 2004).

danach zu fragen, wie die Zurechnung von Wirkungen auf Ursachen von Akteuren vorgenommen wird. Man macht dann keine Kausalaussagen, die im Zweifelsfall empirisch nur schwer haltbar sind, sondern man „beobachtet, wie Beobachter, die Kausalaussagen machen, beobachten“ (Luhmann 1995b, 13). Die soziale Bedeutung solcher Kausalaussagen liegt nicht zuletzt darin, Zustimmung oder Ablehnung zu evozieren, also unter Umständen Konflikt nahe zu legen. Entscheidend dafür ist die Zuschreibung auf Verursacher, die man damit als andere Konfliktpartei generieren kann. Forschungen zur Mikromobilisierung haben in diesem Zusammenhang gezeigt, dass je homogener soziale Gruppen sind, die Verantwortung für Missstände in höherem Maße extern attribuiert wird (McAdam 1988). Kausalaussagen über die Gründe von Exklusion zielen insgesamt auf Komplexitätsreduktion und machen die eigene – oder fremde – soziale Lage verstehbar. Sie sind in der Regel eingebettet in Semantiken, die es erlauben, kausale Zuschreibungen plausibel erscheinen zu lassen. So können andere Gruppen wie ‚die Juden‘, ‚Amerika‘, ‚die politische Klasse‘, ‚der Westen‘, ‚der Islam‘ oder ‚die Ausländer‘ ebenso für soziale Ausgrenzung verantwortlich gemacht werden wie anonyme soziale Prozesse wie Globalisierung, Zuwanderung oder Hartz IV. Für das Konfliktpotenzial ist die personelle oder institutionelle Attribution entscheidend, weil nur dann eine sicht- und ansprechbare Kollektivität entsteht, die für die Generierung eines Konflikts zwingend notwendig ist.

Fehlende Legitimität, negativ ausfallende soziale Vergleiche, normative Inklusionserwartung, die Fähigkeit, Interessen zu organisieren und Unterstützung zu mobilisieren, sowie die plausible Konstruktion von Kausalitäten reichen aber zusammengenommen noch nicht aus, damit aus der Wahrnehmung von Exklusion als kollektiver negativer Sanktion ein manifester Konflikt wird. Damit ein Konflikt entsteht, muss zu den aufgezählten fünf notwendigen Handlungsbedingungen die Kommunikation von Unzumutbarkeiten und Ablehnung hinzutreten. Folglich wird die als Machthandlung wahrgenommene negative kollektive Sanktion als illegitim zurückgewiesen und es werden Ansprüche auf soziale Berücksichtigung gestellt bzw. die Urheber werden in der Logik wechselseitiger Sanktion sozialer Ausgrenzung bestraft. Man kann eine solche *Konfliktkommunikation*, durch die Konflikte nicht negierbare soziale Tatsachen werden,

in dem Maße als eine Politisierung nichtintendierter Folgen funktionaler Differenzierung verstehen, wie in ihr Exklusionen vor dem Hintergrund erwarteter Inklusion skandalisiert werden. Die Politisierung erfolgt darüber, dass sich kollektive Akteure bilden, die gegen wahrgenommene und für illegitim befundene Macht protestieren. Politisierung meint also in diesem Zusammenhang die Generierung von Konfliktparteien und -gegenständen über den Aufbau von Gegenmacht.

Zugleich fungiert die Kommunikation von Unzumutbarkeit selbst unter Umständen als Medium der Inklusion, weil es alle diejenigen einbezieht, die sich vom Konflikt ansprechen lassen und sich mit der Konfliktpartei identifizieren. Konflikte können nicht nur auf Themen, sondern auch auf Personen unterschiedlichster Art hoch inklusiv wirken. Entsprechende Netzwerke und Organisationen schaffen dann mitunter eine Reinklusion durch Konflikt. Dies ist vor allem dort zu beobachten, wo es zu einer Verquickung sekundärer Inklusion ähnlich einem Sozialhilfesystem und Konflikten kommt – bspw. bei der Hamas in den palästinensischen Gebieten. Die Folge davon ist ein hohes Interesse an der Fortsetzung des Konflikts, weil nicht nur die Existenz der eigenen Organisation, sondern die Organisation ganzer Lebensbereiche davon abhängt. Dementsprechend sind die Ziele der Konfliktparteien nicht mehr verhandelbar, weil sie den Parteien als Teil ihrer kollektiven Identität gelten.

Zusammengefasst steigt das Konfliktpotenzial, so die hier vertretene These, mit der Erfüllung der genannten fünf Bedingungen. Umgekehrt formuliert steigt die Wahrscheinlichkeit sozialen Friedens mit der Nichterfüllung dieser Bedingungen und, wenn man einen Zusammenhang zwischen der Wahrnehmung von Ausgrenzung und tatsächlicher Exklusion unterstellt, mit der Vermeidung von Exklusion. Konfliktprävention müsste demzufolge an zwei Stellen ansetzen: an den Bedingungen der Konflikträchtigkeit und an der Vermeidung von Exklusion durch Mechanismen sekundärer Inklusion etwa über wohlfahrtsstaatliche Programme (vgl. Bommers/Scherr 1996; Rodgers 1995) oder über Entwicklungszusammenarbeit und global governance (vgl. de Haan 2000).

Dabei muss ebenfalls berücksichtigt werden, dass Exklusion mehr umfasst als sozio-ökonomische Ausgrenzung, also Armut. Dazu zählen ebenso die geringe Möglichkeit, Bildung zu erwerben, Religion auszuüben, an der öffentlichen Willensbildung teilnehmen

zu können oder auch Sport zu treiben. Sicherlich kann man unterstellen, dass bestimmte Formen der Exklusion für die Betroffenen bedeutsamer sind als andere – etwa ökonomische, politische oder rechtliche Exklusion, weil sie in der Regel stark mit anderen Exklusionen gekoppelt sind und zu einer Exklusionsspirale führen, an deren Ende ein Leben am Rande der Funktionssysteme steht. Nichts desto trotz sollten andere Formen der Ausgrenzung nicht unterschätzt werden, denn letztlich hängt die Beurteilung der Ausgrenzung und die Bedeutsamkeit der Güter, die nicht erreicht werden, von hegemonialen Diskursen über die Lebensqualität ab. Die Ausgrenzung von religiösen Institutionen kann dann unter Umständen wesentlich konfliktträchtiger sein, als das Vorenthalten von politischen Leistungsrollen. Deshalb müssen gleichsam kulturelle frames, also Rahmungen der Interpretation über die Lebensqualität, unbedingt mit bei der Beurteilung des Konfliktpotenzials sozialer Ausgrenzungen berücksichtigt werden (vgl. dazu auch Bonacker/Schmitt 2004, 209ff).

3. Strukturbedingungen

Ob und inwiefern soziale Ausgrenzungen als negative Sanktionen wahrgenommen und ihre Verursachen anderen Gruppen zugerechnet werden, kann nicht allein über Handlungsbedingungen erklärt werden, denn Konflikte entstehen in einem gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang, der etwa bestimmte Wahrnehmungen plausibler erscheinen lässt als andere. Gesellschaftsstrukturelle Bedingungen können der Entstehung von Konflikten somit entgegenkommen oder entgegenwirken. So wurde in der Protest- und Mobilisierungsforschung gezeigt, dass strukturelle Faktoren wie die räumliche Konzentration von Bevölkerungsgruppen oder die sozialstrukturelle oder ethnische Homogenität von Gruppen für politische Mobilisierung eine entscheidende Rolle spielen (vgl. Rössel 2000). Im Folgenden sollen vor allem jene strukturellen Faktoren diskutiert werden, die mit dem Prinzip funktionaler Differenzierung als dem primären gesellschaftlichen Differenzierungsmechanismus zusammenhängen. Insofern sich Exklusion als paradoxer Effekt funktionaler Differenzierung verstehen lässt, sind bei der Entste-

hung und Dynamik solcher Konflikte die Strukturbedingungen funktionaler Differenzierung zu berücksichtigen.

Funktionale Differenzierung tendiert dabei vom Prinzip her zu weltgesellschaftlicher Ausdehnung (vgl. Albert 2002). Allerdings unterscheiden sich die regionalen Sonderkonditionen funktionaler Differenzierung ebenso erheblich wie die globale Verteilung von Inklusionschancen und Exklusionsrisiken. Die Weltsystemtheorie beschreibt diesen Sachverhalt als Teilung der Weltgesellschaft in unterschiedliche Zonen (Zentrum, Semiperipherie und Peripherie) in der Weltwirtschaft (vgl. Bornschier 2002). Exklusion ist allerdings kein ausschließlich wirtschaftliches Phänomen, sondern ein Effekt, der auf vielfältigen Ausgrenzungen beruht. Dies wird von verschiedenen Autoren im Kontext der Exklusionsforschung immer wieder betont (vgl. bspw. für die Bedeutung des Raumes Kuhm 2000). Exklusion umfasst die mangelhafte Teilhabe an verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen. Startpunkte für Exklusionskarrieren sind, so Stichweh (2000), Ausschlüsse aus dem Wirtschaftssystem, aus dem Bildungssystem sowie aus der Familie. Wer kein Einkommen hat, über keine Bildung verfügt und keine familiäre Unterstützung erfährt, ist offenbar besonders gefährdet, sozial ausgegrenzt zu werden. Andere Funktionsbereiche wie Politik, Religion und Recht spielen demgegenüber stärker die Rolle eines Auffangmechanismus: Politische Partizipation, die Garantie von Grundrechten sowie die Integration in religiöse Unterstützergemeinschaften wirken dämpfend auf soziale Ausgrenzung, was deren Fehlen als besonders problematisch erscheinen lässt. Empirisch zu untersuchen wäre in diesem Zusammenhang, inwiefern das Konfliktpotenzial aufgrund sozialer Ausgrenzung in dem Maße zunimmt, wie die Exklusion aus anderen Leistungsbereichen dadurch steigt, dass solche Exklusionen im Rahmen der Inklusion in Politik, Recht, Religion oder auch Massenmedien thematisiert werden können. Mit der Inklusion in letztgenannte Bereiche erhöht sich das Konfliktpotenzial von Exklusion insofern, als damit die Konfliktfähigkeit von Akteuren und Gruppen erhalten und gesichert wird. Zu vermuten wäre, dass es darüber hinaus einen Zusammenhang zwischen der Art der Inklusion in die Auffangsysteme und dem destruktiven oder konstruktiven Konfliktverlauf gibt – analog zu der klassischen konflikttheoretischen These von der integrativen Kraft sozialer Konflikte (vgl. Bonacker 2005a).

Zuletzt unterscheidet Stichweh von dem Startpunkten von Exklusion und deren Auffangmechanismen schließlich Mechanismen der Beschleunigung für Exklusionskarrieren: Räumliche Differenzierung, Ethnizität und soziale Schichtung dienen hier dazu, einmal begonnene Ausgrenzungsprozesse zu verstärken, etwa dadurch, dass bestimmte Räume negative soziale Adressen konnotieren, über eine schlechte Infrastruktur verfügen und Exklusion dort zu einem gesellschaftlichen Normalfall wird. Weltgesellschaftlich gesehen lassen sich aus dieser Perspektive verschiedene regionale Konditionen funktionaler Differenzierung beobachten, die nicht nur zu größeren oder kleineren Exklusionsrisiken führen, sondern die auch Einfluss auf das Konfliktpotenzial sozialer Exklusion haben. Entscheidend für Letzteres scheint zu sein, inwiefern Gruppen ihre soziale Ausgrenzung als Sanktion durch andere erleben, inwiefern also Verantwortungen zugerechnet und Ressourcen für kollektives Konfliktverhalten organisiert werden können. Davon zu unterscheiden sind gewaltsame Konflikte, die in Exklusionsräumen gleichsam als Binde-mittel fungieren und die schlicht auf einer anderen Form der sozialen Organisation in diesen Räumen jenseits der Funktionssysteme beruhen. Dies impliziert, *dass soziale Exklusionen unter strukturellen Aspekten vor allem dort konfliktrichtig sind, wo Inklusion noch stattfindet und die Möglichkeit besteht, in den Funktionsbereich einer Gesellschaft einbezogen zu werden.* Von besonderer Bedeutung ist hierbei der moderne Nationalstaat als territoriale Einheit von Rechtsstaat, Wohlfahrtsstaat und politischem System, weil in ihm in hohem Maße die gesellschaftsstrukturellen Bedingungen der Konfliktaustragung festlegt werden.

Drei Faktoren sind dabei besonders zu berücksichtigen: Erstens konditionieren das politische und das Rechtssystem Konflikte insofern, als sie die Mittel der Konfliktaustragung bestimmen, etwa durch die Monopolisierung von Gewalt und durch die Schaffung einer Sphäre ziviler Konfliktaustragung. Konflikte sind dann zwar zugelassen, deren Austragung ist aber begrenzt und so konditioniert, das sie integrativ wirken. Als Wohlfahrtsstaat sorgt der Nationalstaat, zweitens, für die „Moderation“ von Inklusion, indem er gleichsam als Eintritt in die Funktionssysteme fungiert und so für ein Mindestmaß an Inklusion und damit auch an Konfliktfähigkeit sorgt. Daneben begrenzt er die Optionen von Funktionssystemen, in dem er deren Reichweite auf territoriale Grenzen bezieht (nicht:

beschränkt). Und drittens sorgt der Nationalstaat durch die – territorial abgestützte – Kongruenz von Inklusion und Gruppenzugehörigkeit für eine Begrenzung von Ansprüchen auf seine Mitglieder und für imaginierte Solidaritätszumutungen (Bös 1998). In seinem Innenraum hingegen lässt er vielfältige legitime Ansprüche an Inklusion zu. Zusammengefasst konstruiert der Nationalstaat als Rechts- und als Wohlfahrtsstaat somit einen Binnenraum, in dem aller Wahrscheinlichkeit nach Konflikte geregelt und von sich wechselseitig anerkennenden Konfliktparteien ausgetragen werden. Umgekehrt lässt sich behaupten, dass je weniger die nationalstaatlichen Mechanismen der Konditionierung, Inklusionsmoderation und Kongruenz funktionieren, desto größer die Eskalationsgefahr wird.

Der Nationalstaat selbst wird in dieser Konstruktion legitimer Adressat für politische Forderungen und für Ansprüche auf (mehr) Inklusion. Die verschiedenen Gruppen können sich dabei als Gleiche verstehen, weil – wie Marshall (1992) gezeigt hat – Gleichheitsnormen über den Mechanismus der Staatsbürgerschaft institutionalisiert sind. Konflikte werden daher aller Wahrscheinlichkeit nach innerhalb einer unterstellten gemeinsamen Kollektivität zwischen Gleichen ausgetragen. Ein gutes Beispiel dafür liefert Shmuel Eisenstadts (1963) Analyse der Konflikte zwischen Zentrum und Peripherie bei der Entstehung von Nationalstaaten. Der neue Inklusionscode über die Zugehörigkeit der Nation verdrängte auf der einen Seite bis dahin geltende stratifikatorische Differenzierungsmuster. Auf der anderen Seite ergab sich daraus eine soziale Struktur, die zwischen Zentrum und Peripherie unterscheidet. Der Bezug auf die gemeinsame nationale Identität erlaubte es auch den peripheren Gruppen, Ansprüche auf (mehr) Teilhabe zu formulieren und Konflikte als Sach- bzw. Verteilungskonflikte zu konstruieren. Begleitet wurde diese Institutionalisierung einer Konfliktdynamik, die zugleich sozialen Wandel auf Dauer stellte, von einer gemeinsamen „Frontstellung gegen einen bedrohlichen äußeren Feind“ (Giesen 1991, 204). Diese nationalstaatlich gezogene Grenze zwischen Mitgliedern und Fremden dient bis heute dazu, die Wahrnehmung sozialer Ausgrenzung zu strukturieren, Gruppenzugehörigkeiten fest und Kausalitäten nahe zu legen, Protest zu adressieren und Konflikte in das Außen des Nationalstaates zu verlagern.

Die Durchsetzung funktionaler Differenzierung und die stärkere Betonung funktionaler gegenüber territorialen Grenzen (etwa durch

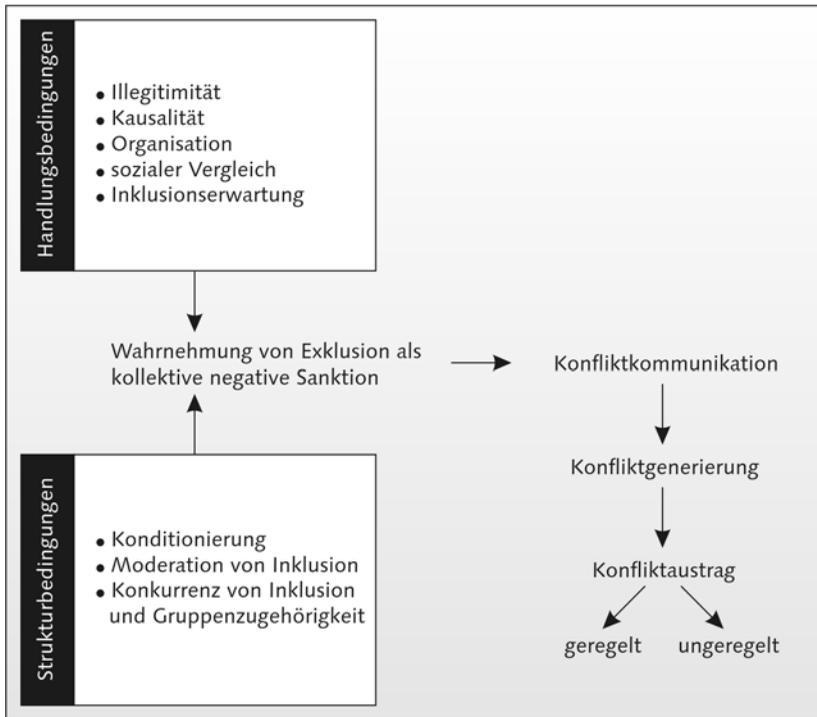
das Errichten von Freihandelszonen, der Institutionalisierung transnationaler Regime oder einfach durch Migration) ist vor diesem Hintergrund ambivalent: Sie kann sowohl zur Verstärkung als auch zur Dämpfung des Konfliktpotenzials sozialer Exklusion führen. Auf der einen Seite führt sie zum Abbau traditioneller etwa religiös begründeter Exklusionsmuster und eröffnet bislang sozial ausgeschlossenen Gruppen Zugang zu den Funktionsbereichen. Im Kontext der Regime-Change-Forschung ist hier festgestellt worden, dass solche Inklusionsschübe vor allem durch die kulturelle Verbreitung von Freiheitsansprüchen verstärkt werden, die einen starken Einfluss auf die Etablierung demokratischer Strukturen hat (vgl. Welzel/Inglehart 2001; Therborn 1977). Ähnlich argumentieren Weltgesellschaftsforscher, die die Ähnlichkeit institutioneller Muster durch die Entstehung und Entwicklung von Nationalstaaten betonen (Meyer u. a. 1997). Die zu beobachtenden Prozesse der Entgrenzung und Deterritorialisierung des politischen Systems tragen mit dazu bei, dass Inklusionsnormen nicht auf Staaten der OECD-Welt beschränkt bleiben, sondern sich ausweiten.

Die Kehrseite der Medaille besteht darin, dass damit neues Konfliktpotenzial entsteht, so zum Beispiel durch die verstärkte Erwartung gesellschaftlicher Teilhabe. Eine solche Erwartung kann aber vor allem in schwachen Staaten und in Regionen, in denen Funktionsbereiche stark aneinander gekoppelt sind, schnell enttäuscht werden, etwa weil Teilhabe von anderen Bedingungen wie familiärer Herkunft oder religiöser Zugehörigkeit abhängt oder weil die Institutionen einfach zu schwach sind, um universale Teilhabe zu garantieren. Darüber hinaus wird aber die Verantwortung für Exklusion nicht mehr länger ausschließlich den Nationalstaaten zugeschrieben, sondern unter Umständen wird jene selbst insofern globalisiert, als andere Staaten oder Staatenbündnisse oder andere ethnische Gruppen für die eigene prekäre soziale Lage haftbar gemacht werden. Die Verbreitung normativer Inklusionserwartungen zusammen mit der Globalisierung sozialer Vergleiche, der Bereitstellung kausaler Erklärungsmuster und der Fähigkeit zur Organisation und Mobilisierung lassen hier unter Umständen eine äußerst konflikträchtige Situation entstehen, die nicht mehr nationalstaatlich kontrolliert werden kann, weil sie selbst das ambivalente Produkt von Globalisierungsprozessen ist, in denen die Integrationskraft des

Nationalstaates schwindet und Konflikte unter Umständen wahrscheinlicher werden (vg. Beck 2004, 197ff; Bonacker 2005b).

Nur zusammen mit den Handlungsbedingungen erklären Strukturbedingungen, unter welchen Voraussetzungen soziale Ausgrenzung zu Konflikten führt (vgl. Abb. 1).

Abbildung 1: Modell der Konfliktgenese aufgrund sozialer Exklusion



Die empirische Konfliktforschung muss dementsprechend beide Mechanismen der Vergesellschaftung berücksichtigen. Das hier entwickelte Modell dient dabei zur Systematisierung von Bedingungen, kann aber natürlich empirische Forschung nicht ersetzen. Umgekehrt basieren die einzelnen Bedingungen selbst auf empirischen Forschungen und sind überwiegend nicht theoretisch deduziert.

4. Exklusionskonflikte als Machtkonflikte

Damit sind zunächst einmal Bedingungen der Konfliktträchtigkeit sozialer Exklusion systematisiert worden, die im Kontext unterschiedlicher theoretischer Debatten und empirischer Forschungen als solche benannt worden sind. Zu diesem Zweck wurden handlungs- und strukturtheoretische Ansätze miteinander kombiniert. Handlungs- und Strukturbedingungen wirken so zusammen, dass sich ein kollektives Wahrnehmungsmuster etabliert, durch das Ausgrenzungserfahrungen als kollektive negative Sanktion interpretiert werden. Dadurch steigt die Wahrscheinlichkeit sozialer Konflikte, weil sich Sanktionen auf Verursacher zuschreiben lassen. Weder Handlungs- noch Strukturbedingungen legen allerdings fest, wie Konflikte ausgetragen werden. Dies zeigt sich bereits daran, dass kollektive Wahrnehmungsmuster nicht kausal zu bestimmten Handlungen führen müssen. Abschließend sollen deshalb in Ergänzung des Modells zur Systematisierung von Bedingungen der Konfliktträchtigkeit sozialer Ausgrenzung noch zwei idealtypische Ausprägungslogiken von Konflikten unterschieden werden, die auf der kollektiven Wahrnehmung von Ausgrenzung als negativer Sanktion beruhen.

Wird Exklusion als kollektive negative Sanktion wahrgenommen, so dürfte dies in der Regel mit der Auffassung einher gehen, Exklusion sei ein Ausdruck von bzw. eine Folge von Macht. Mit Weber kann man unter Macht die Chance verstehen, „innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen“ (Weber 1922, 28). Dabei kommt es weniger auf die tatsächliche Chance an, erfolgreich seine Interessen durchzusetzen, sondern darauf, dass das eigene Handeln von anderen als eine solche erfolgreiche Interessenverfolgung gedeutet wird. Macht ist hier ein *Interpretationsschema*, mit dem soziales Handeln auf die Absicht von Akteuren zurückgeführt wird und soziale Prozesse damit gleichsam handhabbar gemacht werden. Exklusion als kollektive negative Sanktion zu verstehen, bedeutet dementsprechend, sie insofern als Ausdruck von Macht aufzufassen, als sie für die Betroffenen eine gegen ihre eigenen Interessen durchgesetzte Verhinderung sozialer Teilhabe darstellt. Kronauer (2002) spricht in diesem Zusammenhang von einem Wechsel von sozialer Interdependenz zu einseitiger Abhängigkeit im Falle sozialer Aus-

grenzung. Dies beschreibt exakt die Wahrnehmung der Akteure: Sie unterstellen in der Regel im Fall der Inklusion Reziprozität (gepaart mit der internen Attribution des Inklusionserfolgs), während Exklusion auf andere zugerechnet und als Ausdruck von Macht interpretiert werden kann. Ist dies der Fall, entsteht ein spezifischer Konflikttypus, nämlich der des Machtkonflikts. Eine zentrale These in diesem Zusammenhang lautet also, *dass Konflikte, die Exklusion auf der Basis der Wahrnehmung kollektiver negativer Sanktion zum Anlass haben, häufig nach der Logik von Machtkonflikten strukturiert sind.* Dies unterscheidet sie von Konflikten um den sozialen Status, die in der Regel als Sach- bzw. Verteilungskonflikte im Inklusionsbereich ausgetragen werden und die ungleiche Verteilung von Lebenschancen thematisieren. In Sachkonflikten versuchen die Konfliktparteien sich wechselseitig davon zu überzeugen, dass Ansprüche gerechtfertigt sind. Insofern ist es aus Sicht der Akteure plausibel, in solchen Situationen reziproke Anerkennung zu unterstellen (vgl. Glasl 1997).

Machtkonflikte besitzen demgegenüber ein höheres Eskalationsrisiko und zwar unter anderem deshalb, weil die Wahrnehmung von Exklusion nahe legt, dass man der eigenen Überzeugung nach nichts mehr zu verlieren hat. Dies führt zu gefährlicherem Konfliktverhalten, weil die erwarteten sozialen Kosten nicht mehr sehr hoch sind. Machtkonflikte zeichnen sich ihrer Struktur nach dadurch aus, dass sich die Konfliktparteien in ein feindseliges Verhältnis setzen und die Konfliktaktivitäten darüber intensivieren. Heinz Messmer (2003) zufolge bestehen Machtkonflikte in erster Linie aus Drohungen und (angedrohter oder ausgeübter) Gewalt, weil sie die Ausübung von Macht als legitime Antwort auf Macht in Aussicht stellen und das Gegenüber als Feind definieren. Sanktionen werden dann als Angriff gewertet und mit Sanktionen beantwortet. „Auf diese Weise werden wechselseitige Schädigungserwartungen zur dominanten Orientierung der Konfliktkommunikation. Parallel dazu nähert sich das Konflikterleben immer mehr einer Nullsummenorientierung an, die nur noch grobe Unterscheidungen gestattet (win/lose). Die Frage nach der Richtigkeit bzw. Angemessenheit eines Standpunkts wird zusehends irrelevant und durch die Frage nach den verfügbaren Macht- und Durchsetzungsressourcen ersetzt“ (Messmer 2003, 272). Alles läuft von vornherein insofern auf eine Eskalation des Konflikts hinaus, als es primär um die Schädigung des feindlichen

Gegners und die Demonstration der eigenen Stärke und nicht um die Durchsetzung von Ansprüchen geht. Machtkonflikte haben folglich eine Tendenz zur gewaltsamen Eskalation.

Konflikte, die die Wahrnehmung einer illegitimen negativen Sanktion zum Anlass haben, neigen demzufolge dazu, in Machtkonflikte zwischen sich wechselseitig als Feinde beschreibende Konfliktparteien zu münden. Abschließend müssen hier allerdings zwei Dinge betont werden: Erstens dient die Unterscheidung von Macht- und Sachkonflikten dazu, zwei idealtypische Konfliktverläufe zu differenzieren. Betrachtet man ein empirisches Konfliktgeschehen, wird man aller Voraussicht nach beide oder noch mehr Logiken finden, nach denen Konfliktparteien ihre Auseinandersetzungen austragen. Dennoch scheint die Hypothese, dass Konflikte aufgrund sozialer Exklusion auf der Basis eines kollektiv geteilten Wahrnehmungsschemas Gefahr laufen, als Machtkonflikte ausgetragen zu werden, plausibel. Theoretisch könnte an dieser Stelle weiter darüber nachgedacht werden, welche gesellschaftlichen Institutionen eine solche eskalationsträchtige Austragungsform unwahrscheinlich machen. Empirisch ließe sich die Hypothese anhand der Rekonstruktion von akteursspezifischen Konfliktinterpretationen testen.

Zweitens bleibt an dieser Stelle das Verhältnis zwischen der Austragungslogik von Konflikten und den Handlungs- und Strukturbedingungen ihrer Entstehung absichtlich offen. Im Anschluss an die Frage, welche Bedingungen die Entstehung von Konflikten aufgrund sozialer Exklusion wahrscheinlich machen, steht nämlich die bislang weitgehend unbeantwortete Frage danach, ob es einen Zusammenhang zwischen den Entstehungsursachen von Konflikten und den Formen ihrer Austragung gibt. Ziel des vorliegenden Artikels war es demgegenüber die Bedingungen zu systematisieren, die für die Entstehung von Konflikten aufgrund sozialer Exklusion verantwortlich sind und dabei zwei Austragungslogiken idealtypisch zu unterscheiden. Dazu scheint es fruchtbar zu sein, handlungs- und strukturtheoretische Ansätze miteinander zu kombinieren und einen systemtheoretischen Exklusionsbegriff durch Webers Konzept sozialer Chancen zu ergänzen. Einerseits eröffnet sich damit die Möglichkeit, von einem dichotomen zu einem stärker prozessorientierten Konzept sozialer Exklusion zu kommen. Und andererseits lässt sich auf diese Weise auch die akteursspezifische Wahrnehmung von Aus-

grenzung stärker berücksichtigen als dies durch eine rein struktur- oder handlungstheoretische Sichtweise möglich wäre.

Literatur

- Albert, Mathias (2002): Zur Politik der Weltgesellschaft. Identität und Recht im Kontext internationaler Vergesellschaftung. Weilerswist: Velbrück.
- Barlösius, Eva/Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang (Hrsg.) (2001): Die Armut der Gesellschaft. Opladen: Leske und Budrich.
- Beck, Ulrich (2004): Der kosmopolitische Blick, oder: Krieg ist Frieden. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Bommes, Michael (1999): Migration und nationaler Wohlfahrtsstaat. Die Differenzierungstheoretischer Entwurf. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Bommes, Michael/Scherr, Albert (1996): Exklusionsvermeidung, Inklusionsvermittlung und/ oder Exklusionsverwaltung. Zur gesellschaftstheoretischen Bestimmung sozialer Arbeit. Neue Praxis, 26, S. 107-123.
- Bonacker, Thorsten (Hrsg.) (2005a): Sozialwissenschaftliche Konflikttheorien. Wiesbaden: VS.
- Bonacker, Thorsten (2005b): Die Entgrenzung der Gewalt in der Weltgesellschaft. Theoretische und empirische Perspektiven, in: Jahn, Egbert/Sahm, Astrid/Fischer, Sabine (Hrsg.): Die Zukunft des Friedens. Sichtweisen jüngerer Generationen der Friedens- und Konfliktforschung. Wiesbaden: VS. (Im Erscheinen)
- Bonacker, Thorsten/Imbusch, Peter (2003): Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung, in: Fuchs, Albert/Kempf, Wilhelm/Sommer, Gert (Hrsg.): Friedens- und Konfliktpsychologie. Weinheim: Beltz, S. 195-207.
- Bonacker, Thorsten/Schmitt, Lars (2004): Politischer Protest zwischen Latenten Strukturen und manifesten Konflikten. Mitteilungsblatt des Instituts für soziale Bewegungen, 32, S. 193-214.
- Bornschier, Volker (2002): Weltgesellschaft. Zürich: LVB.
- Bös, Mathias (1998): Zur Evolution nationalstaatlich verfasster Gesellschaften, in: Preyer, Gerhard (Hrsg.): Strukturelle Evolution und das Weltsystem. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 239-260.
- Breyvogel, Wilfried (1989): Großstadtstruktur und soziale Segmentierung: Gewalterfahrung durch staatliches Nicht-Handeln, in: Heitmeyer, Wilhelm/Möller, Kurt/Sünker, Heinz (Hrsg.): Jugend – Staat – Gewalt: Politische Sozialisation von Jugendlichen. Weinheim: Juventa, S. 159-174.
- Collins, Randall (1985): Three Sociological Traditions. Oxford: Oxford University Press.
- Coser, Lewis (1965): Theorie sozialer Konflikte. Neuwied: Luchterhand.
- Dahrendorf, Ralf (1971): Zu einer Theorie des sozialen Konflikts, in: Zapf, Wolfgang (Hrsg.): Theorien des sozialen Wandels. Köln/Berlin: Kiepenheuer und Witsch, S. 108-123.
- Dubet, Francois/Lapeyronnie, Didier (1994): Im Aus der Vorstädte. Der Zerfall der demokratischen Gesellschaft. Stuttgart: Klett-Cotta.

- Eisenstadt, Shmuel (1963): *The Political Systems of Empires*. New York: Free Press of Glencoe.
- Gans, Herbert (1995): *The War Against the Poor. The Underclass and Anti-Poverty-Policy*. New York: Basic Books.
- Gerhards, Jürgen (1993): *Neue Konfliktlinien in der Mobilisierung öffentlicher Meinung. Eine Fallstudie*. Opladen: Leske und Budrich.
- Giddens, Anthony (1987): *The Nation-State and Violence*. Berkeley: University of California Press.
- Giddens, Anthony (1992): *Die Konstitution der Gesellschaft*. Frankfurt a. M./New York: Campus.
- Giegel, Hans-Joachim (1998): *Gesellschaftstheorie und Konfliktsoziologie*, in: Giegel, Hans-Joachim (Hrsg.): *Konflikt in modernen Gesellschaften*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 9-28.
- Giesen, Bernhard (1991): *Die Entdinglichung des Sozialen. Eine evolutionstheoretische Perspektive auf die Postmoderne*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Glasl, Friedrich (1997): *Konfliktmanagement*. Bern: Freies Geistesleben.
- Greshoff, Rainer/Kneer, Georg/Schimank, Uwe (Hrsg.) (2003): *Die Transintentionalität des Sozialen. Eine vergleichende Betrachtung klassischer und moderner Sozialtheorien*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Gurr, Ted (1973): *Ursachen und Prozesse politischer Gewalt*, in: Beyme, Klaus von (Hrsg.): *Empirische Revolutionsforschung*. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 266-310.
- Haan, Leo J. De (2000): *Globalization, Localization and Sustainable Livelihood*. *Sociologia Ruralis*, 40, pp. 339-365.
- Halfmann, Jost (1998): *Politischer Inklusionsuniversalismus und migratorisches Exklusionsrisiko*. *Berliner Journal für Soziologie*, 4, S. 549-560.
- Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.) (2002): *Deutsche Zustände. Folge 1*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.) (2003): *Deutsche Zustände. Folge 2*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.) (2005): *Deutsche Zustände. Folge 3*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Herkommer, Sebastian (Hrsg.) (1999): *Soziale Ausgrenzungen. Gesichter des neuen Kapitalismus*. Hamburg: VSA.
- Hüttermann, Jörg (2004): *Besprechungssatz zu Messmer, Der soziale Konflikt*. *Journal für Konflikt- und Gewaltforschung*, 6, S. 171-181.
- Imbusch, Peter (2001): *„Überflüssige“*. *Historische Deutungsmuster und potentielle Universalität eines Begriffs*. *Mittelweg* 36, 5, S. 49-62.
- Jenkins, Craig (1973): *Resource Mobilization Theory and the Study of Social Movements*. *Annual Review of Sociology*, 9, pp. 527-553.
- Karstedt, Susanne (2004): *Typen der Sozialintegration und Gewalt: Kollektivismus, Individualismus und Sozialkapital*, in: Heitmeyer, Wilhelm/Soeffner, Hans-Georg (Hrsg.): *Gewalt*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 269-292.
- Kreckel, Reinhard (1992): *Politische Soziologie der sozialen Ungleichheit*. Frankfurt a. M./New York: Campus.
- Kronauer, Martin (2002): *Exklusion. Die Gefährdung des Sozialen im hoch entwickelten Kapitalismus*. Frankfurt a. M.

- Kuhm, Klaus (2000): Exklusion und räumliche Differenzierung. *Zeitschrift für Soziologie*, 29, S. 60-77.
- Lengfeld, Holger/Liebig, Stefan/Märker, Alfredo (2002): Politisches Engagement, Protest und die Bedeutung sozialer Ungerechtigkeit, in: Liebig, Stefan/Lengfeld, Holger (Hrsg.): *Interdisziplinäre Gerechtigkeitsforschung. Zur Verknüpfung empirischer und normativer Perspektiven*. Frankfurt a. M./New York: Campus, S. 243-264.
- Liebig, Stefan (2002): Gerechtigkeitseinstellungen und Gerechtigkeitsurteile. Zur Unterscheidung zweier Urteilkategorien, in: Liebig, Stefan/Lengfeld, Holger (Hrsg.): *Interdisziplinäre Gerechtigkeitsforschung. Zur Verknüpfung empirischer und normativer Perspektiven*. Frankfurt a. M./New York: Campus, S. 77-102.
- Luhmann, Niklas (1995a): *Soziologische Aufklärung*, 6. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Luhmann, Niklas (1995b): Kausalität im Süden. *Soziale Systeme*, 1, S. 7-28.
- Luhmann, Niklas (2000): *Organisation und Entscheidung*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Marshall, Thomas (1992): *Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates*. Frankfurt a. M.: Campus.
- McAdam, Doug (1986): Recruitment to High-Risk Activism: The Case of Freedom Summer. *American Journal of Sociology*, 92, S. 64-90.
- McAdam, Doug (1988): Micromobilization Contexts and Recruitment to Activism. *International Social Movement Research*, 1, S. 125-154.
- Messmer, Heinz (2003): *Der soziale Konflikt*. Stuttgart: Lucius und Lucius.
- Messmer, Heinz (2004): Was ist der Gegenstand konflikttheoretischer Forschung? – Erwiderung auf Jörg Hüttermann. *Journal für Konflikt- und Gewaltforschung*, 6, S. 139-148.
- Meyer, John/Boli, John/Thomas, George M./Ramirez, Francisco O. (1997): World Society and the Nation-State. *American Journal of Sociology*, 103, S. 144-181.
- Moore, Barrington (1987): *Ungerechtigkeit. Die sozialen Ursachen von Unterordnung und Widerstand*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Muller, Edward N. (1979): *Agressive Political Participation*, Princeton: Princeton University Press.
- Neckel, Sighard (1999): Blanker Neid, blinde Wut? Sozialstruktur und kollektive Gefühle. *Leviathan*, 27, S. 145-165.
- Rodgers, Gerry (1995): The Design of Policy against Exclusion, in: Rodgers, Gerry/Charles, Gore/Figueiredo, José B. (Hrsg.): *Social Exclusion: Rhetoric, Reality, Responses*, ILO, Genf, pp. 253-282.
- Rössel, Jörg (2000): Strukturelle Bedingungen von Mobilisierung. Eine empirische Untersuchung von amerikanischen Bergarbeiterstreiks im 19. Jahrhundert. *Zeitschrift für Soziologie*, 29, S. 485-502.
- Ruggiero, Vincenzo (2000): *Crime and Markets: Essays in Anti-Criminology*. Oxford: Oxford University Press.
- Schimank, Uwe (1998): Funktionale Differenzierung und soziale Ungleichheit: die zwei Gesellschaftstheorien und ihre konflikttheoretische Verknüpfung, in: Giegel, Hans-Joachim (Hrsg.): *Konflikt in modernen Gesellschaften*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 61-88.

- Schmitt, Lars (2004): Kritische Wissenschaft und Friedensbewegung. Soziologische Selbstreflexion zur Stärkung der Bewegung. *Wissenschaft und Frieden*, 22, 3, S. 49-52.
- Schroer, Markus (2001): Die im Dunkeln sieht man doch. Inklusion, Exklusion und die Entdeckung der Überflüssigen. *Mittelweg* 36, 5, S. 33-46.
- Shaw, Martin (1998): Die Repräsentation ferner Konflikte und die globale Zivilgesellschaft, in: Beck, Ulrich (Hrsg.): *Perspektiven der Weltgesellschaft*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 221-256.
- Stichweh, Rudolf (2000): *Die Weltgesellschaft*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Therborn, Göran (1977): The Rule of Capital and the Rise of Democracy. *New Left Review*, 103, pp. 3-41.
- Wagner, Ulrich/Christ, Oliver/Kühnel, Steffen M. (2002): Diskriminierendes Verhalten. Es beginnt mit Abwertungen, in: Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.): *Deutsche Zustände. Folge 1*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 110-122.
- Weber, Max (1922): *Wirtschaft und Gesellschaft*. Tübingen: Mohr.
- Welzel, Christian/Inglehart, Ronald (2001): Human Development and the „Explosion“ of Democracy: Variations of Regime Change across 60 Societies. Discussion Paper FS III 01-202, Wissenschaftszentrum Berlin.

Der Autor

Prof. Dr. Thorsten Bonacker, Zentrum für Konfliktforschung
und Institut für Soziologie, Philipps-Universität Marburg,
Ketzertbach 11, D-35032 Marburg,
thorsten.bonacker@staff.uni-marburg.de

**Journal für Konflikt- und Gewaltforschung (JKG),
7. Jg., Heft 2/2005**

**Journal of Conflict and Violence Research,
Vol. 7, 2/2005**

Herausgeber:

Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung der Universität Bielefeld (Vorstand: Günter Albrecht, Britta Bannenberg, Joachim Brüß, Rainer Dollase, Wilhelm Heitmeyer, Jürgen Mansel, Alexandra Kühn)

Wissenschaftlicher Beirat:

Jens Dangschat (Wien), Manuel Eisner (Cambridge), Hartmut Esser (Mannheim), Friedrich Heckmann (Bamberg), Hans-Gerd Jaschke (Münster), Wolfgang Kühnel (Berlin), Alf Lüdtke (Erfurt/Göttingen), Amélie Mummendey (Jena), Gertrud Nunner-Winkler (München), Karl F. Schumann (Bremen), Helmut Thome (Halle), Michael Vester (Hannover), Peter Waldmann (Augsburg)

Redaktion:

Wilhelm Heitmeyer, Peter Imbusch (Marburg), Beate Küpper, Kurt Salentin (verantwortlich), Peter Sitzer, Gisela Wiebke, Stefanie Würtz (München)

Cover:

Doris Voss, Audiovisuelles Zentrum der Universität Bielefeld

Gesamtherstellung:

Druckerei Hans Gieselmann,
Bielefeld

Aboverwaltung/Rechnungswesen:

Sabine Passon, Tel.: 0521/106-3163

Anschrift der Redaktion:

Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung der Universität Bielefeld, Universitätsstr. 25, 33615 Bielefeld, Tel.: 0521/106-3163; Fax: 0521/106-6415; E-Mail: ikg@uni-bielefeld.de

Erscheinungsweise:

Zweimal jährlich (15. April und 15. Oktober)

Bezugsbedingungen:

Jahresabonnement: € 20 (ermäßigt für Studierende und Erwerbslose: € 15); Einzelhefte: € 12,50 (ermäßigt € 7,50). Preise jeweils zzgl. Versandkosten. Schriftliche Bestellungen bitte an die Redaktionsanschrift oder an den Buchhandel (ISSN 1438-9444).

Das „Journal für Konflikt- und Gewaltforschung“ wird für folgende Referateorgane ausgewertet: SOLIS, Sociological Abstracts, Social Services Abstracts, Worldwide Political Science Abstracts und Linguistics and Language Behavior Abstracts.

Letter from the editors and call for papers	4
Analysen	
<i>Roland Eckert</i> Culture or Conflict? Escalation toward Terrorism	6
<i>Gideon Fishman and Gustavo Mesch</i> Acculturation, and Delinquency among Adolescent Immigrants from the Former Soviet Union (FSU) in Israel	14
<i>Thorsten Bonacker</i> Exklusion als Macht. Zu den Bedingungen der Konfliktträchtigkeit sozialer Ausgrenzung	41
<i>Ulrike Pörnbacher</i> Jugendliche und die narrative Konstruktion ihrer (Ohn)Macht	68
<i>Nonna Mayer</i> Transformations in French anti-Semitism	91
<i>Beate Küpper, Andreas Zick und Alexandra Kühn</i> Sozialer Protest zwischen Deprivation und Populismus. Eine Untersuchung zu den Hartz IV-Demonstrationen	105
Summaries	141
Rezensionen	
Tore Bjørge (Ed.): Root Causes of Terrorism. Myths, Reality and Ways Forward, London/New York: Routledge, 2005. (<i>Peter Imbusch</i>)	146
Karl Weilbach: Aktionsmacht Amok. Eine kriminologische Fallstudie, Münster: Lit, 2004. (<i>Peter Sitzer</i>)	151
Hinweise für Autorinnen und Autoren	156